

214-036

DGUV Information 214-036



Prüfinformation Fahrgastschiff

kommit**mensch** ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Binnenschifffahrt, Wasserfahrzeuge, Hafenanlagen
des Fachbereichs Verkehr und Landschaft der DGUV

Ausgabe: Oktober 2021

DGUV Information 214-036
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen Webcode: p214036

© Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung,
auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Bildnachweis

Titelbild, Abb. 2–4, 6–11: © André Heger, BG Verkehr
Abb. 1, 5: © Marcel Bouillon

Prüfinformation Fahrgastschiff

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Vorbemerkung	5	Anhang 1	
1 Anwendungsbereich	6	Literaturverzeichnis	15
2 Grundlagen	7	Anhang 2	
2.1 Welche Vorschriften erfordern Prüfungen?	7	Abkürzungsverzeichnis	16
2.1.1 Allgemeines	7	Anhang 3	
2.1.2 Staatliches Arbeitsschutzrecht	7	Muster „Bescheinigung der Prüfung eines	
2.1.3 Verkehrsrecht	8	Arbeitsmittels an Bord durch zur Prüfung	
2.1.4 Recht der Unfallversicherungsträger	9	befähigte Personen oder Sachkundige“	17
2.2 Mögliche Rechtsfolgen	9	Anhang 4	
2.2.1 Allgemeines	9	Katalog möglicher prüfpflichtiger Anlagen,	
2.2.2 Arbeitsmittel	9	Einrichtungen und Ausrüstungen	19
2.2.3 Überwachungsbedürftige Anlagen	9	Anhang 5	
2.2.4 Rechtsfolgen bei fehlender Dokumentation	10	Fahrgastschiffsbezogene Prüfliste	
2.2.5 Rechtsfolgen bei fehlender Dokumentation	10	mit Terminverfolgung	31
2.3 Was bedeutet Prüfen?	11		
2.3.1 Welche Formen der Prüfung gibt es?	11		
2.3.2 Wer führt die Prüfungen durch?	11		
3 Prüfumfang	13		
3.1 Prüfschema	13		
3.1.1 Allgemeines	13		
3.1.2 Was muss geprüft werden?	13		
3.1.3 Wer muss prüfen?	13		
3.1.4 Wann muss geprüft werden?	13		
3.1.5 Wie muss geprüft werden?	13		
3.1.6 Welche Dokumentation muss erfolgen?	14		
3.2 Verschiedene Prüfungen an einem Objekt	14		

Vorbemerkung

Die vorliegende DGUV Information 214-036 ersetzt die bisherige BG-Information 5105-3 Ausgabe Januar 2010. Die Inhalte dieser DGUV Information wurden entsprechend den Neuerungen im staatlichen Regelwerk und im Regelwerk der Unfallversicherungsträger aktualisiert.

Diese DGUV Information gibt erläuternde Hinweise zu den Regelungen

- des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG),
 - der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und deren technischen Regeln (TRBS),
 - der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und deren technischen Regeln (ASR) und
 - der Unfallversicherungsträger,
- die bei der Ausführung der Arbeiten sowie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind.

DGUV Informationen richten sich in erster Linie an Unternehmer und sollen Hilfestellung bei der Umsetzung von Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

1 Anwendungsbereich

Die Art und Anzahl der Prüfgegenstände (das können umfangreiche, komplette Anlagen, fest eingebaute Einrichtungen oder lose mitgeführte Ausrüstungen sein) an Bord von Fahrgastschiffen sind von Schiff zu Schiff unterschiedlich, werden immer umfangreicher und somit oft in der Gesamtheit anspruchsvoller. Mit dieser Prüfinformation erhalten Nutzerinnen und Nutzer – in der Regel Schiffsführerinnen und Schiffsführer – einen Leitfaden, der in zweckmäßiger Form einen Überblick über die notwendigen Prüfungen und die mit ihnen verbundenen Dokumentationen für den Betrieb seines Fahrgastschiffes bietet. Sie erleichtern somit den Verantwortlichen die Erfüllung ihrer sicherheitsrelevanten Aufgaben.

Die in Anhang 4 tabellarisch gegliederte Aufzählung der in Frage kommenden Prüfobjekte bietet – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – eine Übersicht der an Bord eines Fahrgastschiffes vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen. Die Übersicht listet möglichst umfassend alle prüfpflichtigen Objekte eines Fahrgastschiffes auf, soweit sich deren jeweilige Prüfpflicht aus Vorschriften oder Regeln ergeben. Anhang 5 hilft bei der Erfassung der individuell relevanten Prüfobjekte eines Fahrgastschiffes.

Die Anhänge 3 und 5 sind auch als Download erhältlich. Sie ermöglichen, dass die Auflistung der prüfpflichtigen Objekte ohne großen Aufwand zeitnah auf die sich möglicherweise ändernden individuellen Bedürfnisse reduziert bzw. erweitert werden kann und erleichtern eine Terminüberwachung der erforderlichen Wiederholungsprüfungen.

Die vorliegende DGUV Information soll als komprimierte Übersicht dienen, daher wurde hier auf die Angabe der jeweiligen Prüfungsinhalte verzichtet. Die aufgeführten Verweise auf Rechtsgrundlagen bzw. Vorschriften ermöglichen jedoch, bei Bedarf schnell und unkompliziert weitere Informationen zu den Prüfungsinhalten zu finden.

Die in dieser Prüfinformation nicht erwähnten, aber betriebsüblichen Kontrollen (u. a. gemäß Bedienungsanleitungen oder betriebsinternen Arbeits- und Betriebsanweisungen) können auf Wunsch in Anhang 5 individuell ergänzt werden.

Für Fahrgastschiffe, die den Vorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen, sind in dieser Prüfinformation keine Detailprüfungen aufgeführt, die ausschließlich anlässlich einer Klassenbesichtigung durchgeführt werden müssen. Diese Prüfungen und deren Dokumentation werden von der Klassifikationsgesellschaft und nicht von Schiffseignerinnen und Schiffseignern veranlasst und verantwortet.



Abb. 1
Prüfungen sind Voraussetzung für den sicheren Betrieb

2 Grundlagen

2.1 Welche Vorschriften erfordern Prüfungen?

2.1.1 Allgemeines

Rechtsgrundlagen für die Prüfung von Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf Fahrgastschiffen lassen sich in Vorschriften des staatlichen Arbeitsschutzrechtes, des Verkehrsrechtes sowie im Recht der Unfallversicherungsträger finden.

Staatliches Arbeitsschutzrecht verlangt eine umfassende Überprüfung und Dokumentation derjenigen an Bord befindlichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen, die nicht unmittelbar dem Betrieb des Fahrgastschiffes dienen (z. B. Landungsklappen, Ladegeschrir). Dies erfordert u. a. die regelmäßige Überprüfung der Arbeits- und Gesundheitsgefahren, denen die Besatzung ausgesetzt sind (Gefährdungsbeurteilung).

Weiterhin handelt es sich um Anforderungen des Verkehrsrechtes, deren Einhaltung und Dokumentation eine Zulassung des Fahrgastschiffes zum Verkehr erst ermöglicht. Dazu zählen auch die Verkehrsvorschriften, die von den Betreibenden eines Fahrgastschiffes für bestimmte Fahrtgebiete zusätzliche Einrichtungen und Ausrüstungen fordern.

Die DGUV Vorschriften und Regeln zielen insbesondere auf den sicheren Betrieb des Fahrgastschiffes ab. Sie ergänzen insofern das staatliche Arbeitsschutzrecht und stellen weitere Anforderungen. Hierbei ist zu

berücksichtigen, dass im Zuge der sogenannten Entbürokratisierungspolitik immer mehr Vorschriften der Unfallversicherungsträger mit konkret formulierten Anforderungen (auch an Prüffristen) zu Gunsten staatlicher Vorschriften mit allgemeiner Nennung des Schutzzieles zurückgezogen werden. Für Unternehmer ergibt sich aufgrund dessen mehr Verantwortung bei der Ermittlung und Festlegung der erforderlichen Prüfungen.

2.1.2 Staatliches Arbeitsschutzrecht

Das für die Prüfungen maßgebliche staatliche Arbeitsschutzrecht ist in folgenden Vorschriften geregelt (Quellen siehe Anhang):

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit den dazu erlassenen Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) mit der dazu erlassenen 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung)

Alles, was bezüglich Bau und Ausrüstung in den staatlichen Vorschriften über die Verkehrszulassung (z. B. Binnenschiffsuntersuchungsordnung – siehe Abschnitt 2.1.3) gefordert wird, ist Teil des Fahrgastschiffes und wird nicht durch das Produktsicherheitsgesetz, sondern durch die in den Abschnitten 2.1.3 und 2.1.4 genannten Vorschriften geregelt.



Abb. 2 Gerade Ankerwinden müssen geprüft sein



Abb. 3 Auch in der BinSchUO sind Prüfungen geregelt.



Abb. 4 Regelmäßig geprüft bringt es Sicherheit

Dazu gehören

- die Hauptmaschine einschließlich sämtlicher Hilfsaggregate (z. B. Pneumatik, Hydraulik, Generatoren, Wasserpumpen), Ausrüstung und Zubehör (z. B. Sicherheitseinrichtungen, Schutzvorkehrungen, Rohrleitungen, Tanks),
- das Bugstrahlruder,
- die Ruderanlage,
- der Davit,
- das Ankergeschirr.

Alles was darüber hinausgeht, fällt als Arbeitsmittel unter das Produktsicherheitsgesetz und kann nicht mehr in Bau- und Ausrüstungsvorschriften der Unfallversicherungsträger geregelt werden, sondern wird durch die in diesem Abschnitt genannten Vorschriften geregelt.

Solche Maschinen, die nicht der Fortbewegung im weitesten Sinne dienen, sind z. B.

- das mechanische Lukendach,
- der Autokran.

Für den Bereich Bau und Ausrüstungen dieser Maschinen ist die Maschinenverordnung ausschlaggebend.

Für den Bereich Betrieb und Prüfung sämtlicher an Bord befindlicher Bauteile, Einrichtungen und Ausrüstungen ist – neben den einschlägigen DGUV Vorschriften – die Betriebssicherheitsverordnung mit den dazu erlassenen Technischen Regeln für Betriebssicherheit heranzuziehen. Im Rahmen dieser Prüfinformation sind hier besonders zu nennen

- § 14 BetrSichV für Arbeitsmittel
- §§ 15ff BetrSichV für überwachungsbedürftige Anlagen
- TRBS 1201 „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“.

2.1.3 Verkehrsrecht

Hierbei sind in erster Linie die Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO), sowie der Europäische Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN) zu berücksichtigen.

Bei Fahrgastschiffen, die ausschließlich auf Landeswasserstraßen fahren, sind gegebenenfalls zusätzliche Prüfbestimmungen in den dortigen landesrechtlichen Bauvorschriften zu beachten.

2.1.4 Recht der Unfallversicherungsträger

Weiterhin von großer Bedeutung für die Durchführung von Prüfungen auf Fahrgastschiffen – und somit in dieser Prüfungsinformation entsprechend berücksichtigt – ist das Recht der Unfallversicherungsträger.

- DGUV Vorschriften
hier besonders:
 - § 42 bis § 44 DGUV Vorschrift 60 und 61 „Wasserfahrzeuge mit Betriebserlaubnis auf Binnengewässern“
 - § 23 DGUV Vorschrift 62 und 63 „Maschinenanlagen auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten“
 - § 23 bis § 27 DGUV Vorschrift 65 „Druckluftbehälter auf Wasserfahrzeugen“
- DGUV Regeln
hier besonders:
 - Abschnitt 6 DGUV Regel 110-006 „Flüssiggasanlagen zu Haushaltszwecken auf Wasserfahrzeugen in der Binnenschifffahrt“

2.2 Mögliche Rechtsfolgen

2.2.1 Allgemeines

Unternehmer haben nicht nur die ethische Verpflichtung, die Arbeit an Bord so zu gestalten und zu organisieren, dass Arbeitsunfälle vermieden werden. Das Unterlassen von Prüfungen der zur Benutzung bereitgestellten Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Druckluftbehälter) und der Dokumentation dieser Prüfungen kann empfindliche juristische Konsequenzen nach sich ziehen.



Abb. 5
Prüfungen sind auch eine Frage der Verantwortung

2.2.2 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Die Verletzung der Prüfpflichten ist eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat.

2.2.3 Arbeitsmittel

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der folgenden Pflichten verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße belegt werden:

- Prüfung von Arbeitsmitteln vor der ersten Inbetriebnahme,
- wiederkehrende Prüfung von Arbeitsmitteln, die solchen schädlichen Einflüssen unterliegen, dass sie zu gefährlichen Situationen führen können,
- unverzügliche außerordentliche Überprüfung von Arbeitsmitteln nach Eintritt eines außergewöhnlichen Ereignisses (Unfall, Veränderung, längeres Nichtbenutzen, Naturereignis), das schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben kann.

Wer durch die vorsätzliche Verletzung einer dieser Prüfpflichten das Leben oder die Gesundheit Beschäftigter gefährdet, kann darüber hinaus mit Freiheitsstrafen oder Geldstrafen belegt werden.

2.2.4 Überwachungsbedürftige Anlagen

Wenn Unternehmer eine überwachungsbedürftige Anlage betreiben und diese vorsätzlich oder fahrlässig

- ohne vorherige Inbetriebnahmeprüfung erstmalig in Betrieb genommen haben,
 - nach ihrer Änderung ohne vorherige Inbetriebnahmeprüfung in Betrieb genommen haben, soweit der Betrieb oder die Bauart der Anlage durch die Änderung beeinflusst wurde,
 - nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig wiederkehrend prüfen
- oder
- nach Anordnung der Vollziehung nicht oder nicht rechtzeitig außerordentlich prüfen,
- drohen Geldbußen.

Darüber hinaus wird mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe belegt, wer

- eine der zuvor genannten Prüfpflichten wiederholt beharrlich verletzt
- oder
- durch die Verletzung einer dieser Prüfpflichten das Leben oder die Gesundheit eines Anderen oder eine fremde Sache von bedeutendem Wert gefährdet.

2.2.5 Rechtsfolgen bei fehlender Dokumentation

Genauso bedeutsam wie die eigentliche Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen ist auch die Dokumentation, aus der u. a.

- die Qualifikation der Prüfenden (siehe Abschnitt 2.3.2),
 - die Prüfinhalte
- und
- die Prüfergebnisse
- hervorgehen müssen (siehe hierzu auch Abschnitt 3.1.6).

Die Bedeutung der Dokumentation zeigt sich nicht nur bei einer Kontrolle durch die zuständige Behörde, sondern spätestens in dem Moment, wenn es zu einem Unfall gekommen ist, der im Zusammenhang mit einem Arbeitsmittel oder einer überwachungsbedürftigen Anlage steht.

Droht dem Unternehmer in einem solchen Fall die Inanspruchnahme auf Zahlung von Schadensersatz, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein behördliches Bußgeld, muss er nachweisen, dass er seinen Sorgfalts- bzw. Prüfpflichten nachgekommen ist. Zur eigenen Absicherung ist es daher unerlässlich, dass die durchgeführten Prüfungen und Angaben, die auch die ausreichende Qualifikation der Prüfenden belegen, entsprechend festgehalten werden.



Abb.6
Selbst am Rettungsring
gibt es viel zu prüfen.



Abb.7 Das Tauwerk braucht eine regelmäßige Sichtprüfung

2.3 Was bedeutet Prüfen?

2.3.1 Welche Formen der Prüfung gibt es?

2.3.1.1 Prüfung „im engeren Sinn“

Unterschieden wird zwischen den folgenden Prüfungen:

- **Erstmalige Prüfung**
Diese erfolgt, bevor eine Anlage erstmals in Betrieb genommen wird oder eine Einrichtung oder Ausrüstung erstmals verwendet wird. Oftmals erfolgt eine solche Prüfung schon beim Hersteller (z. B. bei Druckbehältern), wobei anschließend eine Einbauprüfung an Bord vorgenommen wird.
- **Wiederkehrende Prüfung**
Diese erfolgt, bevor eine bestimmte, auf das zu prüfende Objekt bezogene (z. B. einjährige) Frist abgelaufen ist.
- **Außerordentliche Prüfung**
Diese erfolgt, bevor eine Anlage, Einrichtung oder Ausrüstung nach einem bestimmten Ereignis erstmals wieder in Betrieb genommen wird. Ein solches Ereignis ist z. B. ein Unfall, ein Umbau oder eine Schadensbeseitigung nach Havarie, aber auch eine längere Stillstandszeit.

2.3.1.2 *Wartung*

Prüfung (siehe Abschnitt 2.3.1.1) und *Wartung* unterscheiden sich. Während bei der Prüfung der betriebssichere Zustand eines Objektes überwiegend unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit für Mensch und Umwelt begutachtet wird, hat die *Wartung* den betriebssicheren Zustand überwiegend unter dem Gesichtspunkt des reibungslosen Weiterbetriebes zum Inhalt. Hier sind besonders die vom Hersteller vorgegebenen Angaben zu berücksichtigen. Eine Prüfung kann auch im Rahmen einer *Wartung* durchgeführt werden.

2.3.1.3 *Kontrolle, Sichtkontrolle*

Hier geht es insbesondere um die unmittelbar vor dem Einsatz einer Ausrüstung (z. B. Rettungsweste) geforderten *Sichtkontrollen*, die die Benutzerinnen und Benutzer meist mit geringem Aufwand und ohne vertiefte Fachkenntnis vornehmen können.

2.3.2 Wer führt die Prüfungen durch?

2.3.2.1 *Behörden*

Bestimmte Prüfungen obliegen der jeweils zuständigen Behörde. Das kann z. B. für das gesamte Fahrgastschiff die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) sein. Für die Überprüfung von Trinkwasseranlagen sind z. B. die Gesundheitsämter zuständig.

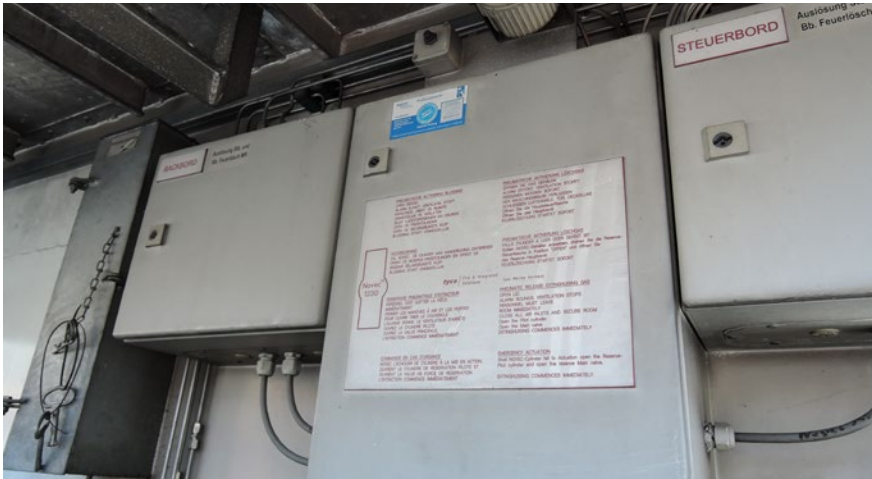


Abb.8
Die BinSchUO regelt die Prüfung der FL-Anlage.

2.3.2.2 Zugelassene Überwachungsstellen

Dies sind Organisationen mit umfassendem Sachverstand und ausreichendem Qualitätssicherungssystem. Die für die Binnenschifffahrt geeigneten Stellen sind z. B. die Klassifikationsgesellschaften oder die Technischen Überwachungsvereine. Bestimmte Prüfungen dürfen nicht mehr durch zugelassene Sachverständige (Einzelpersonen), sondern ausschließlich durch zugelassene Überwachungsstellen durchgeführt werden.

2.3.2.3 Zur Prüfung befähigte Personen

Der Ausdruck „Zur Prüfung befähigte Person“ ist durch die BetrSichV eingeführt worden. Die Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1203 konkretisiert die Anforderungen an die Befähigung einer zur Prüfung befähigten Person entsprechend § 2 Absatz 6 BetrSichV.

Die wesentlichen Anforderungen, die an eine zur Prüfung befähigte Person gestellt werden, betreffen ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit, so dass sie über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.

Sachverständige und Sachkundige können eine „Zur Prüfung befähigte Person“ im Sinne der BetrSichV sein. Es steht in der Verantwortung des Unternehmers, die jeweils richtige Person für die betreffende Prüftätigkeit einzusetzen.

2.3.2.4 Sachverständige

Der Begriff des Sachverständigen wird im Vorschriftenwesen der Unfallversicherungsträger und im Verkehrsrecht (BinSchUO/ES-TRIN) verwendet. Als solcher gilt, wer von

der zuständigen Behörde oder von einer autorisierten Institution eines der Mitgliedsländer der EU oder der ZKR anerkannt ist, auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem zu prüfenden Gebiet besitzt, mit den einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. Normen, sachbezogenes Regelwerk, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union) umfassend vertraut ist und die jeweiligen Anlagen bzw. Einrichtungen prüfen und gutachtlich beurteilen kann.

Sachverständige für die Prüfung von z. B. Druckluftbehältern und Flüssiggasanlagen sind u. a. auf www.bg-verkehr.de oder www.elwis.de zu finden.

2.3.2.5 Sachkundige

Neben dem Begriff des Sachverständigen gibt es insbesondere im Verkehrsrecht (BinSchUO/ES-TRIN) auch den des Sachkundigen. Danach gilt als sachkundig, wer auf Grund der fachlichen Ausbildung und Erfahrung über ausreichende Kenntnisse auf dem zu prüfenden Gebiet verfügt, mit den einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. Normen, sachbezogenes Regelwerk, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union) umfassend vertraut ist und die Funktionssicherheit der jeweiligen Anlagen bzw. Einrichtungen beurteilen kann.

3 Prüfumfang

3.1 Prüfschema

3.1.1 Allgemeines

Die Frage nach Notwendigkeit und Ablauf der Prüfungen orientiert sich an den fünf „W-Fragen“ (siehe folgende Abschnitte 3.1.2 bis 3.1.6).

3.1.2 Was muss geprüft werden?

Grundlage für die Ermittlung des gesamten Prüfaufwandes (aller zu prüfenden Objekte an Bord des Fahrgast-schiffes) ist die Gefährdungsbeurteilung. Sie umfasst „einfaches Handwerkszeug“, verwendete Maschinen oder auch komplexe Anlagen. Die Tabelle in Anhang 4 soll einen möglichst umfassenden Überblick bieten, aufgrund der Vielfalt der in Frage kommenden Objekte kann hier jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden.

3.1.3 Wer muss prüfen?

Abhängig von dem zu prüfenden Objekt müssen Behörden, zugelassene Überwachungsstellen, Sachverständige oder sachkundige bzw. zur Prüfung befähigte Personen die Prüfung durchführen. Im Falle der Überwachungsstellen und Sachverständigen ist durch Zulassungsverfahren festgelegt, für welche Prüfungen sie zugelassen sind.

Bei der Auswahl der Sachkundigen ist zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, um sie mit der jeweils durchzuführenden Prüfung beauftragen zu können.

3.1.4 Wann muss geprüft werden?

3.1.4.1 Anlass der Prüfung

Es gibt eine Vielzahl möglicher Gründe für die Durchführung von Prüfungen und deren verschiedene Prüftermine. Abschnitt 2.3.1.1 gibt zu den in Betracht kommenden Prüfungen einen allgemeinen Überblick; Detailinformationen finden sich in Anhang 4.

3.1.4.2 Termin der Prüfung

Bestehen gesetzliche Vorgaben für Prüffristen sind diese zu beachten.

Bestehen keine gesetzlichen Vorgaben, hat der Arbeitgeber Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Hierbei ist die Beurteilung der auftretenden Gefährdungen beim Verwenden der Arbeitsmittel (Gefährdungsbeurteilung) von zentraler Bedeutung.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind so festzulegen, dass die Arbeitsmittel bis zur nächsten festgelegten Prüfung sicher verwendet werden können.

Bei üblicher Nutzung des Objektes bietet es sich an, sich an den in den DGUV Vorschriften angegebenen Fristen zu orientieren. Bei sehr starker Nutzung eines Objektes müssen die Fristen verkürzt werden.



Abb.9 Die Feuerlöscher prüft der Sachkundige



Abb.10 Elektroprüfungen sind nur mit Fachkompetenz möglich



Abb.11 Prüfungen können Systemausfälle verhindern!

Nur ein Beispiel: Das stets und ständig verwendete Verlängerungskabel (siehe Anhang 4 Nr. 3.6 und 3.7), das unter allen Witterungsbedingungen zum Einsatz kommen soll, bedarf einer kurzfristigeren Prüfung, als eines, das nur gelegentlich in der Wohnung verwendet wird.

3.1.5 Wie muss geprüft werden?

Die Art und der Umfang der erforderlichen Prüfungen ist nicht pauschal festgelegt, sondern hängt vielmehr vom zu prüfenden Arbeitsmittel ab. Hier helfen insbesondere die Angaben im ES-TRIN, in der TRBS 1201 und die Herstellerangaben weiter.

3.1.6 Welche Dokumentation muss erfolgen?

Mindestens genauso wichtig wie die Prüfung ist die Dokumentation. Nur durch eine lückenlose Dokumentation können Unternehmer nachweisen, dass sie ihren Prüfpflichten nachgekommen sind.

Für bestimmte Prüfungen ist die Dokumentation auf einem Formblatt vorgeschrieben (siehe Anhang 4). Meist kann die Dokumentation jedoch formlos erfolgen, z. B. durch Sammeln der Prüfbescheinigungen der Sachverständigen. Hilfreich ist auch das Führen eines Prüfbuches, wie es z. B. bei Kranen angeboten wird (DGUV Grundsatz 309-009 „Kran-Kontrollbuch“).

Oft liegt kein vorgeschriebenes oder empfohlenes Muster für eine Prüfbescheinigung vor, was insbesondere bei Prüfungen, die durch Sachkundige oder zur Prüfung befähigte Personen erfolgen, der Fall ist. Dann kann das in Anhang 3 zu findende Muster „Bescheinigung der Prüfung eines Arbeitsmittels an Bord durch eine zur Prüfung befähigte Person/einen Sachkundigen“ verwendet werden. Soweit diese Bescheinigung vollständig ausgefüllt ist, sind die Ansprüche an eine ordnungsgemäße Dokumentation erfüllt.

Ein vollständig ausgefüllter Anhang 5 dieser Prüfinformation mit Verweis auf den Aufbewahrungsort der vorgeschriebenen Prüfbescheinigungen ist als Nachweis der durchgeführten Prüfungen hilfreich.

3.2 Verschiedene Prüfungen an einem Objekt

Es ist zu beachten, dass es – terminbezogen oder nutzungsbezogen – für dasselbe Objekt unterschiedliche Prüfungen gibt. So erfährt z. B. die Rettungsweste eine regelmäßige Prüfung durch eine oder einen Sachkundigen (mindestens jährlich), eine ebenfalls regelmäßige Wartung durch eine autorisierte Werkstatt (meist alle zwei Jahre) und eine anlassbezogene Kontrolle durch die Nutzerin bzw. den Nutzer unmittelbar vor dem Einsatz. Diese Tätigkeiten müssen jeweils veranlasst und ihre Durchführung kontrolliert und in geeigneter Weise protokolliert werden.

Anhang 1

Literaturverzeichnis

Nachstehend sind die in dieser DGUV Information aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt. Ein Großteil der dieser Publikation zugrundeliegenden Gesetze, Verordnungen etc. finden Sie, in elektronischer Form und voll recherchierbar, im „Kompendium Arbeitsschutz“ der BG Verkehr unter www.bg-verkehr.de.

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle:

Buchhandel und Internet: z. B. www.gesetze-im-internet.de

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
www.bundesrecht.juris.de
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
www.bundesrecht.juris.de
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
www.bundesrecht.juris.de
- 9. VO zum ProdSG (Maschinenverordnung)
www.bundesrecht.juris.de
- Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO)
www.elwis.de
- Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN)
www.cesni.eu
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
www.gesetze-im-internet.de
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
www.baua.de unter „Anlage- und Betriebssicherheit“
- TRBS 1201 „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“
- TRBS 1203 „Zur Prüfung befähigte Personen“

2. Vorschriften und Informationen der Unfallversicherungsträger für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle:

Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger und unter www.dguv.de/publikationen

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 3 und 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- DGUV Vorschrift 54 und 55 „Winden, Hub- und Zuggeräte“
- DGUV Vorschrift 60 und 61 „Wasserfahrzeuge mit Betriebserlaubnis auf Binnengewässern“
- DGUV Vorschrift 62 und 63 „Maschinenanlagen auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten“
- DGUV Vorschrift 65 „Druckluftbehälter auf Wasserfahrzeugen“
- DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Regel 100-500 und 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“
- DGUV Regel 110-006 „Flüssiggasanlagen zu Haushaltszwecken auf Wasserfahrzeugen in der Binnenschifffahrt“
- DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“
- DGUV Regel 112-198 „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“
- DGUV Regel 113-020 „Hydraulik-Schlauchleitungen und Hydraulik-Flüssigkeiten – Regeln für den sicheren Einsatz“
- DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“
- DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“
- DGUV Information 209-070 „Sicherheit bei der Hydraulik-Instandhaltung“
- DGUV Grundsatz 309-001 „Prüfung von Kranen“
- DGUV Grundsatz 309-009 „Kran-Kontrollbuch“

3. Normen

Bezugsquelle:

Beuth Verlag GmbH,

Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

- Richtlinienreihe VDI 6022 „Raumluftechnik, Raumlufqualität“

Anhang 2

Abkürzungsverzeichnis

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BinSchUO	Binnenschiffsuntersuchungsordnung
BG Verkehr	Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation
BSH	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
ES-TRIN	Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
PSA-BV	Verordnung über Sicherheit und Gesund- heitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Be- nutzungsverordnung)
TRBS	Technische Regel für Betriebssicherheit
TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser- verordnung)
VDI	Verband deutscher Ingenieure e.V.
ZKR	Zentralkommission für die Rheinschifffahrt
GDWS	Generaldirektion Wasserstraßen und Schiff- fahrt

Anhang 3

Muster „Bescheinigung der Prüfung eines Arbeitsmittels an Bord durch zur Prüfung befähigte Personen oder Sachkundige“

Prüfungen, die durch Sachverständige oder durch zur Prüfung befähigte Personen mit der Qualifikation des bisherigen Sachverständigen durchgeführt werden, werden üblicherweise auf den Dokumenten bescheinigt, die für diese Prüfungen vorgeschrieben sind.

Gibt es keine vorgeschriebenen Formulare, soll das Formblatt in Anhang 3 zur Erfüllung der Dokumentationspflicht eingesetzt werden. Das ist überwiegend dort der Fall, wo eine Prüfung durch Sachkundige oder zur Prüfung befähigte Personen mit der Qualifikation des bisherigen Sachkundigen durchgeführt wird (siehe Abschnitt 2.3.2.3 und 2.3.2.5) und für die in den jeweiligen Prüf- bzw. Rechtsgrundlagen keine eigenen Bescheinigungen vorgeschrieben oder empfohlen sind.

Das Formblatt kann in der Papierversion als Kopiervorlage dienen; in der elektronischen Version kann es direkt ausgefüllt und abgespeichert und/oder ausgedruckt werden. Es soll so umfassend wie möglich eingesetzt werden. Folgende Eintragungen sind zu machen:

- **Schiffsart und -name:**
um insbesondere in Betrieben mit mehreren Fahrzeugen die spätere Zuordnung der Prüfbescheinigung sicher zu stellen
- **Europäische Schiffsnummer (sofern vorhanden):**
um spätere Zuordnung der Prüfbescheinigungen, z. B. bei Namens- oder Eignerwechsel, sicher zu stellen
- **Betreibende:**
hier werden die Betreiberinnen und Betreiber (Ausrüsterinnen und Ausrüster) des Schiffes genannt, nicht die Eigner, wenn das andere (juristische) Personen sein sollten
- **Art des Arbeitsmittels:**
hier wird das zu prüfende Objekt eingetragen, entweder die Anlage (z. B. Ruderanlage), die Einrichtung (z. B. Ankerwinde) oder die Ausrüstung (z. B. Rettungsweste)

- **Einbauort/Unterscheidungsmerkmal:**
da verschiedene Prüfobjekte mehrfach an Bord vorkommen können (z. B. Ankerwinde vorn, achtern, diverse Rettungswesten), erfolgt hier eine sinnvolle Bezeichnung zur Unterscheidung
- **Prüf-/Rechtsgrundlage:**
hier wird angegeben, auf welcher Rechtsgrundlage die Prüfung erfolgte (siehe Anlage 4)
- **Art/Umfang der Prüfung:**
hier wird der Prüfumfang genau angegeben
- **Befund und erforderliche Maßnahmen:**
Angabe der Mängelfreiheit oder Nennung der einzelnen bei der Prüfung vorgefundenen und nicht sofort abstellbaren Mängel
- **Mängel behoben am/durch:**
Angaben, wenn Mängel später behoben wurden
- **Streichung der Alternativen entsprechend dem Ergebnis der Prüfung bzw. der erfolgten Ausbesserung**
- **Name und Funktion der Prüfenden:**
Funktion bei betriebsinternen Prüfenden (z. B. Schiffsführerin oder Schiffsführer); bei Betriebsfremden: Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber der prüfenden Person

Die Bescheinigung kann unter www.bg-verkehr.de Webcode: 10612740 herunter geladen werden.



Bescheinigung			
<i>über die Prüfung eines Arbeitsmittels an Bord</i>			
durch eine zur Prüfung befähigte Person gemäß Betriebssicherheitsverordnung*			
durch eine/n Sachkundige/n gemäß Rechtsvorschriften der UV-Träger*			
durch eine/n Sachkundige/n gemäß Binnenschiffsuntersuchungsordnung*			
Schiffsart und -name		Europäische Schiffsnummer	
Betreiber			
Art des Arbeitsmittels			
Einbauort/Unterscheidungsmerkmal			
Prüf-/Rechtsgrundlage			
Art/Umfang der Prüfung			

^{*)} Zutreffendes ankreuzen

Befund und erforderliche Maßnahmen	Mängel behoben	
	am	durch

Arbeitsmittel –	erfüllt/	erfüllt nicht –	die Anforderungen der o.g. Rechtsgrundlage.*
Einem Weiterbetrieb stehen –	keine Bedenken/	Bedenken –	entgegen.*
Eine Nachprüfung ist –	nicht erforderlich/	erforderlich.*	
Spätester Termin der nächsten regelmäßigen Prüfung			
Name und Funktion der/des Prüfenden			
(bei Betriebsfremden: Arbeitgeber)			

^{*)} Zutreffendes ankreuzen

..... Ort Datum Unterschrift
--------------	----------------	-----------------------

Anhang 4

Katalog möglicher prüfpflichtiger Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen

In diesem Anhang ist zu jedem einzelnen Objekt (Anlage, Einrichtung oder Ausrüstung) ein Prüfschema abgebildet, das sich an den in Abschnitt 3.1 erläuterten fünf W-Fragen orientiert. Das jeweilige Prüfschema soll als Grundlage für eine auf das spezielle Fahrgastschiff zugeschnittene Prüfliste in Anhang 5 dienen, die zum Ausfüllen und Dokumentieren sowie als Instrument zur Terminverfolgung erstellt werden kann.

Der Katalog kann unter www.bg-verkehr.de Webcode: 10612740 herunter geladen werden.



1. Anlagen

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüftart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
1.1	Abklappbare Sonnendächer	§ 14 BetrSichV, DGUV Regel 113-020	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen	
1.2	Bugklappen – hydraulischer Antrieb	§ 14 BetrSichV i. V. m. DGUV Information 209-070	Erstmalige Prüfung, Wiederinbetriebnahme	Zur Prüfung befähigte Person	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	
		§ 14 BetrSichV i. V. m. DGUV Information 209-070 DGUV Regel 113-020	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen	Schlauchleitungen spätestens alle 6 Jahre wechseln
1.3	CO ₂ -Warmanlage	§ 14 BetrSichV	Erstmalige Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person		Prüfaufzeichnungen	nach Herstellerangaben
		§ 14 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Mindestens alle 2 Jahre	Prüfaufzeichnungen	nach Herstellerangaben
1.4	Druckbehälter für den Schiffsbetrieb	§ 23 DGUV Vorschrift 65 Art. 8.01 ES-TRIN	Erstmalige Prüfung	Sachverständige/r <ul style="list-style-type: none"> • der anerkannten Klassen • der techn. Überwachung • von der BG Verkehr anerkannt 	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Formular der BG Verkehr, als Sammelmappe führen. Formulare hält die/der Sachverständige vor	Liste der Sachverständigen in www.bg-verkehr.de , Kopie der Prübscheinigung an BG Verkehr
		§ 24 DGUV Vorschrift 65 Art. 8.01 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung (innere und äußere Prüfung)	Sachverständige/r <ul style="list-style-type: none"> • der anerkannten Klassen • der techn. Überwachung • von der BG Verkehr anerkannt 	Mindestens alle 5 Jahre		
		§ 24 DGUV Vorschrift 65	Wiederkehrende Prüfung (Wasserdrukprüfung)	Sachverständige/r <ul style="list-style-type: none"> • der anerkannten Klassen • der techn. Überwachung • von der BG Verkehr anerkannt 	Mindestens alle 10 Jahre		
		§ 26 DGUV Vorschrift 65 Art. 8.01 ES-TRIN	Außerordentliche Prüfung	Sachverständige/r <ul style="list-style-type: none"> • der anerkannten Klassen • der techn. Überwachung • von der BG Verkehr anerkannt 	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung		

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
1.5	Elektrische Anlagen – ortsfest (Bordnetz)	§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Erstmalige Prüfung	Elektrofachkraft	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfzeichnung	Ist nicht erforderlich, wenn der Errichter bestätigt, dass die elektrische Anlage den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 3 und 4 entsprechend beschaffen ist.
		§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Wiederkehrende Prüfung	Elektrofachkraft	Mindestens alle 4 Jahre	Prüfzeichnungen	
		§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Außerordentliche Prüfung	Elektrofachkraft	Vor der Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfzeichnungen	
1.6	Elektrische Systeme – Isolationswiderstände und Erdung	Art. 19.10 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Elektrofachkraft	Erneuerung Schiffsattest	Formulare hält die/der Sachverständige vor.	Liste der Sachverständigen bei der GDWS, Bescheinigung muss sich an Bord befinden
1.7	Feuerlöschanlage-stationär	Art. 13.04 ES-TRIN Art. 13.05 ES-TRIN	Erstmalige Prüfung	Sachverständige/r • der anerkannten Klassen • einer akkreditierten Prüfinstitution • von der BG Verkehr anerkannt	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Formulare hält die/der Sachverständige vor	
		Art. 13.04 ES-TRIN Art. 13.05 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständige/r oder Sachkundige/r einer Fachfirma	Mindestens alle 2 Jahre	Formulare hält die/der Sachverständige vor	
		Art. 13.04 ES-TRIN Art. 13.05 ES-TRIN	Außerordentliche Prüfung	Sachverständige/r • der anerkannten Klassen • einer akkreditierten Prüfinstitution • von der BG Verkehr anerkannt	Vor Wiederinbetriebnahme nach Auslösung	Formulare hält die/der Sachverständige vor	
		Art. 13.04 ES-TRIN Art. 13.05 ES-TRIN	Außerordentliche Prüfung	Sachverständige/r • der anerkannten Klassen • einer akkreditierten Prüfinstitution • von der BG Verkehr anerkannt	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Formulare hält die/der Sachverständige vor	

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
1.8	Feueralarmsystem	Anweisung ESI-II-12 ES-TRIN	Erstmalige Prüfung	Sachverständige/r	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	
		Anweisung ESI-II-12 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r einer Fachfirma	Mindestens alle 2 Jahre	Prüfaufzeichnungen	
		Anweisung ESI-II-12 ES-TRIN	Außerordentliche Prüfung	Sachverständige/r	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen	
1.9	Flüssiggasanlage	§ 42 DGUV Vorschrift 60 und 61 i. V. m. DGUV Regel 110-006 Art. 17.13 ff. ES-TRIN	Erstmalige Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person/ Sachverständige/r • von der GDWS anerkannt	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen, Eintrag ins Schiffszeugnis	<ul style="list-style-type: none"> Liste der Sachverständigen in www.elwis.de Kopie der Prüfbescheinigung an GDWS
		§ 42 DGUV Vorschrift 60 und 61 i. V. m. DGUV Regel 110-006 Art. 17.13 ff. ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person/ Sachverständige/r • von der GDWS anerkannt	Mindestens alle 3 Jahre	Prüfaufzeichnungen, Eintrag ins Schiffszeugnis	
		§ 42 DGUV Vorschrift 60 und 61 i. V. m. DGUV Regel 110-006 Art. 17.13 ff. ES-TRIN	Außerordentliche Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person/ Sachverständige/r • von der GDWS anerkannt	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen, Eintrag ins Schiffszeugnis	
1.10	Gaswarnanlage für Flüssiggasanlagen zu Haushaltszwecken	Anweisung ESI-III-5 ES-TRIN	Erstmalige Prüfung	Sachkundige/r oder Sachverständige/r	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	Herstellerrangaben beachten
		Anweisung ESI-III-5 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r oder Sachverständige/r	regelmäßig laut Herstellerrangaben	Prüfaufzeichnungen	Herstellerrangaben beachten
		Anweisung ESI-III-5 ES-TRIN	Außerordentliche Prüfung	Sachkundige/r oder Sachverständige/r	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen	
1.11	Getränkeschankanlage	§§ 3 u. 4 ArbSchG	Erstmalige Prüfung	Sachkundigenprüfung durch zuständige Behörde	vor der ersten Inbetriebnahme	Betriebsbuch	Baumusterprüfbescheinigung muss vorliegen
		VDI 6022	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r	Mindestens alle 2 Jahre	Betriebsbuch	Baumusterprüfbescheinigung muss vorliegen

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
1.12	Hydraulische Anlagen (z. B. Ruderanlage Steuerhauslift, Winden, Krane, Pumpenantriebe)	§ 14 BetrSichV i. V. m. DGUV Information 209-070	Erstmalige Prüfung. Wiederinbetrieb- nahme	Zur Prüfung befähigte Person	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfzeichnungungen	
		§ 14 BetrSichV i. V. m. DGUV Information 209-070 DGUV Regel 113-020	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefähr- dungsbeurteilung	Prüfzeichnungungen	Schlauchleitun- gen spätestens alle 6 Jahre wechseln
1.13	Klimaanlage	§§ 3 und 4 ArbSchG i. V. m. VDI 6022	Wiederkehrende Prüfung / Hygiene- inspektion	Hersteller, autorisierte Fachfirmen	Mindestens alle 2 bzw. 3 Jahre	Prüfzeichnungungen	Bei Anlagen <ul style="list-style-type: none"> • mit Befeuchtung: 2 Jahre • ohne Befeuchtung: 3 Jahre
1.14	Rudermaschine – hydraulische Antriebsanlage	Art. 6.03 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Fachfirma	Mindestens alle 8 Jahre	Prüfzeichnungungen	
1.15	Steuereinrichtun- gen – motorisch betrieben	Art. 6.09 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r	Mindestens alle 3 Jahre	Prüfzeichnungungen	
1.16	Trinkwasseranlage	§ 14 TrinkwV	Probenahme	Gesundheitsamt	Vor erstmaliger In- betriebnahme	Amtliches Formular	
		§ 14 TrinkwV	Probenahme	Gesundheitsamt	Mindestens jährlich	Amtliches Formular	

2. Einrichtungen

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüferart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
2.1	Aufzugsanlagen	§ 15 BetrSichV	Erstmalige Prüfung	Zugelassene Überwachungsstelle	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen der zugelassenen Überwachungsstelle; Prüflakette in der Kabine	Prüfbescheinigungen sind während der gesamten Verdauungsdauer am Betriebsort aufzubewahren
		§ 16 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Zugelassene Überwachungsstelle	Gemäß Gefährdungsbeurteilung; mindestens jedoch alle 2 Jahre	Prüfaufzeichnungen der zugelassenen Überwachungsstelle; Prüflakette in der Kabine	Prüfbescheinigungen sind während der gesamten Verdauungsdauer am Betriebsort aufzubewahren
		§ 15 BetrSichV	Außerordentliche Prüfung	Zugelassene Überwachungsstelle	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen der zugelassenen Überwachungsstelle; Prüflakette in der Kabine	Prüfbescheinigungen sind während der gesamten Verdauungsdauer am Betriebsort aufzubewahren
2.2	Einrichtungen zur Seilführung (Umlenkrolle, Rollenbock, Klüse)	§ 14 BetrSichV	Erstmalige Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	DIN EN 15272-2:2007-06 DIN EN 15272-3:2008-02 DIN EN 15272-4:2007-12
		§ 14 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen	
		§ 14 BetrSichV	Außerordentliche Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung; nach außergewöhnlichen Ereignissen	Prüfaufzeichnungen	
2.3	Fahrtenschreiber	Abschnitt V Anlage 5 ES-TRIN	Erstmalige Prüfung	Zugelassene/anerkannte Fachfirma	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Installations- und Funktionsprüfbescheinigung	
		Abschnitt V Anlage 5 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Zugelassene/anerkannte Fachfirma	Mindestens alle 5 Jahre	Installations- und Funktionsprüfbescheinigung	
		Abschnitt V Anlage 5 ES-TRIN	Außerordentliche Prüfung	Zugelassene/anerkannte Fachfirma	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Installations- und Funktionsprüfbescheinigung	

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
2.4	Krane (Tragkraft bis 2000 kg)	Art. 14.12 ES-TRIN, DGUV Grundsatz 309-001	Erstmalige Prüfung	Sachverständige/r <ul style="list-style-type: none"> der anerkannten Klassen der techn. Überwachung von BG Verkehr oder GDWS anerkannt 	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	Liste der Sachverständigen auf www.bg-verkehr.de
		Art. 14.12 ES-TRIN, DGUV Grundsatz 309-001	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen	
		Art. 14.12 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständige/r <ul style="list-style-type: none"> der anerkannten Klassen der techn. Überwachung von BG Verkehr oder GDWS anerkannt 	Mindestens alle 10 Jahre	Prüfaufzeichnungen	Liste der Sachverständigen auf www.bg-verkehr.de
2.5	Krane (Tragkraft über 2000 kg), zusätzlich zu 2.4	Art. 14.12 ES-TRIN, DGUV Grundsatz 309-001	Außerordentliche Prüfung	Sachverständige/r <ul style="list-style-type: none"> der anerkannten Klassen der techn. Überwachung von BG Verkehr oder GDWS anerkannt 	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen	
		§ 14 BetrSichV DGUV Grundsatz 309-001	Erstmalige Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person / Prüfungsverständige/r nach Abschnitt 1 Anhang 3 BetrSichV	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	Prüfaufzeichnungen sind über die gesamte Verwendungsdauer aufzubewahren
		§ 14 BetrSichV DGUV Grundsatz 309-001	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person / Prüfungsverständige/r nach Abschnitt 1 Anhang 3 BetrSichV	Nach Abschnitt 1 Anhang 3 BetrSichV	Prüfaufzeichnungen	Prüfaufzeichnungen sind über die gesamte Verwendungsdauer aufzubewahren

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
2.6	Kompass auf Magnet-Basis	§ 6.02 Anhang III BinSchUO	Erstmalige Prüfung	Vom BSH anerkannte Kompassregulierer	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Formulare hält die/der Sachverständige vor	Liste der Kompassregulierer auf www.deutsche-flagge.de
		§ 6.02 Anhang III BinSchUO	Wiederkehrende Prüfung	Vom BSH anerkannte Kompassregulierer	Vor Verlängerung des Schiffszeugnisses	Formulare hält die/der Sachverständige vor	
2.7	Navigationstradارانlagen und Wendeanzeiger	Art. 2 Abschnitt III Anlage 5 ES-TRIN	Erstmalige Prüfung	Zugelassene/anerkannte Fachfirma	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Bescheinigung über Einbau und Funktion von Radaranlagen und Wendeanzeiger	
		Art. 7 Abschnitt III Anlage 5 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Zugelassene/anerkannte Fachfirma	Vor Verlängerung des Schiffszeugnisses	Bescheinigung über Einbau und Funktion von Radaranlagen und Wendeanzeiger	
2.8	Rolltreppen (Fahrtreppen)	§ 14 BetrSichV Vd TÜV 1504	Vor der ersten Inbetriebnahme	Zur Prüfung befähigte Person		Formulare hält die/der Sachverständige vor	
		§ 14 BetrSichV Vd TÜV 1504	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Mindestens alle 2 Jahre		
		§ 14 BetrSichV Vd TÜV 1504	außerordentliche Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person		Formulare hält die/der Sachverständige vor	
2.9	Schlepphaken/Slipleinrichtung	§ 44 DGUV Vorschrift 60 und 61	Erstmalige Prüfung	Sachverständige/r der anerkannten Klassen • zur Prüfung befähigte Person	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	
		§ 44 DGUV Vorschrift 60 und 61	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständige/r der anerkannten Klassen • zur Prüfung befähigte Person	Mindestens alle 2 Jahre	Prüfaufzeichnungen	
2.10	Spannvorrichtungen – handbetätigt	§ 14 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen	Herstellerangaben
		§ 14 BetrSichV	Außerordentliche Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung		

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
2.11	Spannvorrichtungen – mechanisch	§ 14 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen	
		§ 14 BetrSichV	Außerordentliche Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung		
2.12	Winden (Ankerwinde, Davitwinde, Mastwinde, Schornsteinwinde, Schleppwinde	§ 23 DGUV Vorschrift 54 und 55	Erstmalige Prüfung	Sachkundige/r	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	Prüfung erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Aufstellung und Betriebsbereitschaft
		§ 23 DGUV Vorschrift 54 und 55	Außerordentliche Prüfung	Sachkundige/r	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen	Bei Prüfung Herstellerangaben beachten
		§ 23 Abs. 2 DGUV Vorschrift 54 und 55	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen	

3. Ausrüstungen

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
3.1	Atemschutzgeräte	Art. 19.12 ES-TRIN DGUV Regel 112-190	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Nach Herstellerangaben	Prüfnachweis für alle Baugruppen	Instandhaltungsprogramm lt. Hersteller beachten bzw. erarbeiten
3.2	Aufblasbare Boote	Art. 13.07 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Herstellereinservicestationen	Nach Herstellerangaben	Prüfaufzeichnungen	
3.3	Beiboote	§ 14 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen	EN 1914:2016
		§ 14 BetrSichV	Außerordentliche Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Nach außergewöhnlichen Ereignissen	Prüfaufzeichnungen	EN 1914:2016
3.4	Defibrillatoren	Art. 19.08 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r	Nach Herstellerangaben	Borddokumente	
3.5	Elektrische Betriebsmittel – ortsveränderlich/Haushalt	§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Wiederkehrende Prüfung	Elektrofachkraft, elektrisch unterwiesene Person (unter Aufsicht der Elektrofachkraft)	Mindestens alle 6 Monate	Prüfaufzeichnungen, Prüfplakette	Fehlerquote ≤ 2 %, dann Verlängerung der Intervalle möglich
		§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Außerordentliche Prüfung	Elektrofachkraft, elektrisch unterwiesene Person (unter Aufsicht der Elektrofachkraft)	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen, Prüfplakette	
3.6	Elektrische Betriebsmittel – ortsveränderlich/Büro	§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Wiederkehrende Prüfung	Elektrofachkraft, elektrisch unterwiesene Person (unter Aufsicht der Elektrofachkraft)	Mindestens alle 2 Jahre	Prüfaufzeichnungen, Prüfplakette	
		§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Außerordentliche Prüfung	Elektrofachkraft, elektrisch unterwiesene Person (unter Aufsicht der Elektrofachkraft)	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen, Prüfplakette	
3.7	Elektrische Betriebsmittel – ortsveränderlich/Schiffsbetrieb	§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Wiederkehrende Prüfung	Elektrofachkraft, elektrisch unterwiesene Person (unter Aufsicht der Elektrofachkraft)	Mindestens alle 6 Monate	Prüfaufzeichnungen, Prüfplakette	Fehlerquote ≤ 2 %, dann Verlängerung der Intervalle möglich
		§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Außerordentliche Prüfung	Elektrofachkraft, elektrisch unterwiesene Person (unter Aufsicht der Elektrofachkraft)	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen, Prüfplakette	

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
3.8	Feuerlöscher – tragbar	Art. 13.03 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r/Herstellerfirma	Mindestens alle 2 Jahre	Prüfaufzeichnungen, Prüfplakette	
3.9	Fluchthauben	Art. 19.12 ES-TRIN DGUV Regel 112-190		Autorisierte Fachwerkstatt	Nach Herstellerangaben	Prüfsiegel mit entsprechender Frist	
3.10	Lastaufnahme-einrichtungen (z. B. Hebebänder, Rundschlingeln, Schäkkel)	§ 14 BetrSichV i. V. m. DGUV Regel 100-500 und 100-501	Erstmalige Prüfung	Sachkundige/r	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfmachweis	Im Wesentlichen Sicht- und Funktionsprüfungen
			Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen	
			Außerordentliche Prüfung	Sachkundige/r	Nach Schadensfällen oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen	
3.11	Leitern und Tritte	§ 14 BetrSichV i. V. m. DGUV Information 208-016	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r, beauftragte Person	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen; Prüfplakette	Nummerieren der Leitern, Leiternkontrollbuch
			Außerordentliche Prüfung	Sachkundige/r, beauftragte Person	Nach Schadensfällen oder Instandsetzung		
3.12	Persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz	§ 2 PSA-BV i. V. m. DGUV Regel 112-198	Überprüfung auf Einsatzbereitschaft	Benutzer/in	Vor jeder Benutzung		Durch Betriebsanweisung regeln und überwachen
			Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r mit Bescheinigung	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen; Prüfplakette	
3.13	Rettungsfloß oder Rettungsinsel	Art. 19.09 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Autorisierte Fachwerkstatt	Nach Herstellerangaben	Prüfunterlagen der Hersteller	
3.14	Rettungswesten – automatisch aufblasbar	§ 43 DGUV Vorschrift 60 und 61 Art. 13.08 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen	
			Überprüfung auf Einsatzbereitschaft	Hersteller, Herstellerservicestationen	Nach Herstellerangaben (übliches Intervall 2 Jahre)	Prüfaufzeichnungen; Prüfplakette	Hersteller, Hersteller-servicestationen;
3.15	Rettungswesten der Fahrgäste (Feststoffwesten)	§ 43 DGUV Vorschrift 60 und 61 Art. 13.08 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Versicherte/r/, Benutzer/in	Vor jeder Benutzung		Durch Betriebsanweisung regeln und überwachen
			Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r an Bord	Nach Herstellerangaben	Borddokumente	Feststoffwesten auf Beschädigungen kontrollieren

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
3.16	Seil- und Kettenzüge (Flaschenzüge)	§ 23 DGUV Vorschrift 54 und 55	Erstmalige Prüfung	Sachkundige/r	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfzeichnung	
		§ 23 DGUV Vorschrift 54 und 55	Außerordentliche Prüfung	Sachkundige/r	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfzeichnung	
		§ 23 DGUV Vorschrift 54 und 55	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r	Mindestens jährlich	Prüfzeichnung	
3.17	Verbandkasten/ Material	§ 25 DGUV Vorschrift 1	Wiederkehrende Prüfung	Beauftragte Person	Nach Herstellerangaben		Ersatz bei Überschreiten des Verfallsdatums
3.18	Mobile hydraulische Betriebsmittel	§ 14 BetrSichV i. V. mit DGUV Regel 113-020	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungsbeurteilung Empfehlung: mindestens einmal jährlich	Prüfzeichnung	Schlauchleitungen spätestens alle 6 Jahre wechseln
3.19	Mobile pneumatische Arbeitsmittel (Werkzeuge)	§ 14 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfzeichnung	

Anhang 5

Fahrgastschiffsbezogene Prüfliste mit Terminverfolgung

Dieser Anhang enthält Kopiervorlagen, die – in der Papierversion dieser DGUV Information – in ausreichender Stückzahl angefertigt werden müssen, um die in Anhang 4 genannten, an Bord vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen jeweils getrennt eintragen zu können. In der elektronischen Version entstehen – entsprechend der Anzahl der eingegebenen Positionen – automatisch mehrere Seiten, die abgespeichert und/oder ausgedruckt werden können.

Objekte, die an Bord vorhanden sind, aber in Anhang 4 nicht genannt werden, können zusätzlich eingetragen werden.

Diese ausgefüllten Listen bilden für jedes Fahrgastschiff eine vollständige Aufzählung aller prüfpflichtigen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen und somit eine eigenständige Dokumentation der durchgeführten Prüfungen – einschließlich des Termins und ggf. auch des Umfangs der nächsten Prüfung und der Art der Dokumentation.

In die Listen dieses Anhanges werden keine Prüfinhalte eingetragen.

Die Liste kann unter www.bg-verkehr.de Webcode: 10612740 herunter geladen werden.



Prüfliste für das Fahrgastschiff

Schiffsart und -name:		Europäische Schiffsnummer:	
Typ:		Fahrgestell-Nr.:	
Betreiber:			
Datum der letzten Aktualisierung:			

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de